

Annus  
Christi  
1598.

Es war aber diese Deduction und Bitt-Schrift ganz vergebens; Dann der Landes-Hauptmann beantwortet hierauf dieselbige durch fernern Befehl vom 13ten Febr. „Er habe, nebst Dr. Garzweilern, dasjenige, so sie angebracht, mit Verwunderung und besondern Mitleiden vernommen, daß sie „Ihro Kayserl. Majestät, als ihres Erb-Herrns, der Religions-Reformation „halber, im ganzen Lande publicirten Patenten gemessenen Resolutionen und „Befehlen so vorsehlich widerstrebten, und nebst dem verwirckten Pden-Fall, „auch andere schwehre Straffen und Ungnade, samt gemeiner Stadt unvie- „derbringlichen Schaden und Nachtheil, sich zuziehen wolten; Welches sie „weder gegen Gott, dem Kayser, gemeine Stadt und ihre Posterität, nicht „verantworten könnten; Gebot hierauf denen vorigen Auflagen allerdings „nachzukommen, den verwirckten Pden-Fall aber inner 14. Tagen, ohne „Entgelt gemeiner Stadt, (welche dißfalls nichts verbroschen) zu erlegen; „Oder widrigenfalls zu Erhaltung schuldigen Gehorsams, und Landes-Fürst- „lichen Respects, die fernere Execution auf der Raths-Personen Güter zu ge- „warten. Was aber ihres apostatirten Pfarrers Entschuldigung anlange, hät- „te es zwar derselbigen, wie auch anderer unziemlicher Anführung, weil er noch „nicht angeklagt worden, gar nicht bedürfft; Nachdem er aber darinnen pro- „priam turpitudinem selbst allegire, seine Delicta und schwehre Excess, (welche „waren, daß er als ein gewesener Garstnerischer Mönich, von der Römischen „zu der Evangelischen Religion unnd dann gar in den Ehestand getretten) be- „kenne, und andere beständige Religiösen noch darzu straffmäßig scalire, so solten sie „von Steyer sich seiner Person, bis aufweitem Bescheid versichern ic. ic.

Dieser Befehl wurde der aufs Rath-Haus geforderten Bürgerschaft off- fentlich vorgehalten und verlesen; Und sahe man für gut an, dem Lands-Haupt- mann gemeiner Stadt Befugnis und Recht zur Pfarr-Kirchen, und dem dar- innen seit Kayfers Ferdinandi I. und Maximiliani II. Regierung ruhig eresse- nen Religions-Exercitio nochmahls mit mehrern zu deduciren, welches dann in Schriften also geschehen, dasselbe aber allhie zu wiederholen nicht vonnö- then seyn wird.

Inmittels wurde die Haupt-Bestung Raab in Ungern von Graf Adolff von Schwarzenberg unverhofft durch Kriegs-Liist eingenommen, das verursachte in ganz Teutschland, bevorab in ganz Oesterreich, eine grosse Freu- de; Darüber allenthalben öffentliche Danck-Gebete und Processionen gehalten wurden. Allhier zu Steyer wurde der 14te April feyerlich begangen, mit allen Glocken geläutet, das Te DEUM Laudamus gesungen, und das Geschütz auf der Enns-Leithen loßgebrennt. Der Kayser ließ Patente publiciren, daß die Obrigkeiten GOTT zu Ehren und Dancksagung, auch zu lobwürdiger Ge- dächtniß dessen, an den Strassen, Pässen und Wegscheiden die Kreuz- und Bet- und Marter-Säulen, welche die alten gottseeligen Christen, durch das ganze Teutschland aus besondern Christlichen Bedencken aufgerichtet, die aber an vielen Orten umgefallen, theils noch vom Türcken-Zug, theils von böß- haftigen Leuten und Bilderstürmern umgeworffen worden, innerhalb zweyer Monate wieder aufzurichten, zu verneuern, die Crucifix mahlen, insonderheit aber folgende Schrift darein setzen zu lassen: Sag GOTT dem HERN Lob und Danck, daß Raab wieder kommen in der Christen Hand, den 29sten Martii im 1598sten Jahr.

Am Sonntag Invocavit thate der Tod abermahlen einen Eingriff in die Steyerische Rath-Stuben, und nahm daraus hintveq einen vornehmen, gelehr- und weisen, auch ums gemeine Stadt-Wesen wohlverdienten Mann, Hans Adam Pfefferl zu Biberbach, etlichmahl gewesten Stadt-Richter und Bur- germeister allhie. Er hat zu gemeiner Stadt 1500. fl. legirt; Davon solte man einen Stipendiaten unterhalten. Er liegt samt seinen Anno 1603. hernach ver- storbenen Bruder, Christoph Pfefferl, im Gottes-Acker begraben. Der- selben Erben die Wolff Händlischen Kinder, haben ihnen zur schuldigen dank- baren